

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Berliner Feiertagslohnzahlungsgesetz

Leitsätze:

k e i n e

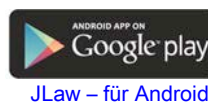
Aktenzeichen: 1 AZR 540/54

Urteil des BAG vom 7.September 1956

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



LA 540/54
LA 458/54 (Berlin)

Verkündet

am 7. September 1956
gez. Missler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!²¹⁸

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1956 durch die Bundesrichter Dr.König, Dr.Berger und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Feller für Recht erkannt:

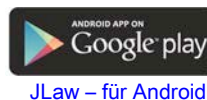
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10.November 1954 - 4 LA 458/54 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d

Der Kläger war beim Beklagten für den 1. und 2. Mai 1954 (einem Samstag und Sonntag) zur Aushilfe unter den Bedingungen des am 1. März 1953 als allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrages für das Berliner Hotel- und Gaststättengewerbe vom 14. Juni 1952 eingestellt worden. Er erhielt für den 1. Mai den für Aushilfskräfte vorgesehenen und ordnungsgemäss errechneten tariflichen Lohn von 8,40 DM.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 12,-DM zu zahlen,
weil er der Auffassung ist, ihm stünde gemäss § 4 MTV Feiertagsbezahlung in dieser Höhe über den erhaltenen Lohn hinaus zu.

Der Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen
und ausgeführt, dem Kläger stehe als Aushilfskellner ein weiteres Entgelt nach der Regelung des MTV nicht zu.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. Juni 1954 wurde der Beklagte verurteilt, an den Kläger 8,40 DM zu zahlen, d.h. den Betrag, der nach Maßgabe des Berliner Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 einem 100%igen Zuschlag zu dem normalen erhaltenen Arbeitsverdienst von 8,40 DM entspricht. Die Berufung gegen das Urteil wurde zugelassen.

Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil legte der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung ein. Beide Berufungen wurden durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. November 1954 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil ist mit dem Urteil erster Instanz der Ansicht, dem Kläger habe gemäss dem Berliner Gesetz über die Feiertagsbezahlung ein Zuschlag von 100% zugestanden. Der MTV habe die Frage der Feiertagsbezahlung für Aushilfskellner nicht geregelt.

Das Urteil ist dem Beklagten am 23. November 1954 zugestellt. Er hat hiergegen am 6. Dezember 1954 mit



Gründen versehene Revision eingelegt.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der MTV in § 15 Sonderbestimmungen für Aushilfen enthalte. In Ziffer 6 dieser Tarifvorschrift sei lediglich ein Zuschlag von 100% zum tariflichen Lohn für den Fall einer Arbeit in der Sylvesternacht vorgesehen. Daraus folge zwingend, daß bei Arbeit an sogenannten Wochenfeiertagen kein Zuschlag zu zahlen sei.

Der Beklagte beantragt,
die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger bittet,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Anspruch rechtfertige sich aus § 4 Ziff. 6 des Manteltarifvertrages.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Im Gegensatz zu dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) für das Gebiet der Bundesrepublik, das sich nur mit der Frage der Fortzahlung des Lohnes befasst, wenn Arbeitszeit infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, regelt das entsprechende Berliner Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 (VOBl. 1950 Nr. 48 S. 317) auch die Frage, ob und in welcher Höhe Zuschläge zum Arbeitslohn zu entrichten sind, wenn an gesetzlichen auf Werktage fallenden Feiertagen gearbeitet wird. Gemäss § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat der Arbeitgeber Arbeit an solchen gesetzlichen Feiertagen, zu denen auch der 1. Mai gehört, mit einem Zuschlag von 100% zum normalen Arbeitsverdienst zu bezahlen, es sei denn, daß durch Tarifvertrag eine andere Regelung getroffen worden ist. Das ist hier aber nicht der Fall. Entgegen der Ansicht der Parteien enthält nämlich weder § 4 Ziff. 6 noch § 15 MTV eine solche andere Regelung des Berliner Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen.

Nach § 4 Ziff. 6 MTV haben Arbeitnehmer, wenn sie

an sogenannten gesetzlichen Wochenfeiertagen Arbeit leisten, Anspruch auf einen zusätzlichen Feiertag unter Fortzahlung des Garantielohnes innerhalb der nächsten 4 Wochen. Wenn dieser freie Tag nicht gewährt wird, so ist den Prozentempfängern eine Entschädigung von 12,- DM pro Tag, den anderen Arbeitnehmern der Tagelohn zu zahlen. Diese Bestimmung kann jedoch auf den Anspruch des Klägers keine Anwendung finden.

Zwar regelt der MTV gemäss § 1 die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer der in dieser Vorschrift aufgeführten Betriebe. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß auch § 4 Ziff. 6 MTV auf Aushilfskräfte ohne weiteres angewandt werden könnte. Vielmehr hat das Berufungsgericht richtig erkannt, daß diese tarifliche Vorschrift voraussetzt der Arbeitnehmer werde längere Zeit hindurch beschäftigt. Sie entspricht der Anordnung über Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder von Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dezember 1940, die, wie der Senat in seinem Urteil vom 13. Juli 1956 - 1 AZR 306/55 - entschieden hat, fortgilt. Sinn dieser Anordnung und damit auch der entsprechenden tariflichen Vorschrift des § 4 Ziff. 6 MTV ist, den Arbeitnehmern in Gast- und Schankwirtschaften einen Ausgleich für die Inanspruchnahme an Wochenfeiertagen zu gewähren. Die Bestimmung trägt also in erster Linie arbeitsschutzrechtlichen Charakter. Sie will dafür sorgen, daß die berufsüblich an Wochenfeiertagen tätigen Arbeitnehmer des Gaststättengewerbes eine Ausgleichsfreizeit erhalten unter Fortzahlung des Lohnes, weil sie sonst schlechter gestellt sein würden gegenüber der Mehrzahl der Arbeitnehmer, die an solchen Wochenfeiertagen von der Arbeit befreit sind, gleichwohl aber Lohn weiterbeziehen. Naturgemäss kann daher sowohl die genannte Anordnung als auch die hier in Frage kommende tarifliche Bestimmung nicht für Aushilfskräfte gelten, die gerade nur für den 1. Mai und den unmittelbar darauffolgenden Sonntag eingestellt worden sind, wie es beim Kläger der Fall war. Auf solche nur kurzfristig und vorübergehend eingestellte Aushilfskräfte trifft dieser Arbeitsschutzzweck der tariflichen Bestimmung des § 4 Ziff. 6 MTV nicht zu. Die Tarifbestimmung regelt eben nicht die Frage, ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



und wie Arbeit zu bezahlen ist, die an sogenannten Wochenfeiertagen geleistet wird, sondern die, ob und wie für Arbeit an Wochenfeiertagen, an denen sonst üblicherweise nicht gearbeitet wird, vom Arbeitgeber zum Ausgleich bezahlte Ersatzfreizeit zu gewähren ist. Deshalb kann auch nicht darauf verwiesen werden, § 4 Ziff. 6 MTV sehe ausdrücklich eine Abgeltung vor, wenn der freie Tag nicht gewährt werde. Denn die Abgeltungsbestimmung setzt voraus, daß die Gewährung des freien Tages an sich möglich war und nur aus Gründen unterblieben ist, die nicht in der Natur der Sache selbst liegen. Hier aber war die Gewährung eines freien Tages, wie ihn die Tarifvorschrift ihrem arbeitsschutzrechtlichen Charakter gemäss in erster Linie vorsieht, von vornherein unmöglich, weil das Arbeitsverhältnis auf zwei Tage beschränkt war.

Auch aus § 15 MTV ergibt sich eine gegenüber dem Berliner Gesetz "andere Regelung", die zur Verneinung des Klageanspruchs des Klägers führt, nicht. Zutreffend ist zwar, daß § 15 MTV Sonderbestimmungen für Aushilfen enthält. So bestimmt Ziffer 1 dieser Tarifbestimmung, daß Arbeitnehmer, die zur Aushilfe für einzelne Tage eingestellt werden, für jeden Tag der Aushilfe 1/26 des tariflichen Monatslohnes zuzüglich 15% des Lohnes als Aushilfszuschlag erhalten. Über die Frage, ob und in welcher Höhe solchen Aushilfskräften für Arbeit an sogenannten gesetzlichen Wochenfeiertagen (vgl. § 1 des Berliner Gesetzes über die Feiertage vom 14. Dezember 1949 in VOB1. I S. 496) ein Feiertagszuschlag zu zahlen ist, enthält die Tarifbestimmung aber keine Regelung. Fehl geht der Hinweis der Revision auf § 15 Ziff. 6 MTV, wonach für die Sylvesternacht den aushilfsweise beschäftigten Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit der tarifliche Lohn zuzüglich 100% des Lohnes als Aushilfszuschlag zu zahlen sind. Aus dieser Vorschrift kann nicht, wie die Revision will, der Schluß gezogen werden, der MTV enthalte eine Regelung, wonach Aushilfsarbeitskräften für Arbeit an sogenannten gesetzlichen Wochenfeiertagen kein Feiertagszuschlag zu zahlen sei. Es handelt sich hier um eine singuläre tarifliche Bestimmung, für die oft besonders schwierigen Verhältnisse in der Sylvesternacht - die bekanntlich als solche



keineswegs ein gesetzlicher Feiertag ist-; deswegen wird den Aushilfskräften, die sehr oft nur für diese eine Nacht eingestellt werden, ein Zuschlag gewährt, aber wiederum nicht als Feiertagszuschlag, was ja auch nicht zutreffend wäre, sondern, wie der Tarif wieder ausdrücklich hervorhebt, als Aushilfszuschlag. Es kann daher aus dieser einen besonderen Fall regelnden Bestimmung nicht der Umkehrschluß gezogen werden, der MTV regele stillschweigend die Frage eines Zuschlags für Arbeit an Wochenfeiertagen für Aushilfskräfte im Berliner Gaststättengewerbe negativ.

Mit den Vorinstanzen und entgegen der Ansicht der Parteien ist daher festzustellen, daß durch den Manteltarifvertrag die Frage, ob und wie der Arbeitgeber Arbeit an sogenannten Wochenfeiertagen zu bezahlen hat, weder positiv noch negativ geregelt worden ist. Wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, greift daher die gesetzliche Regelung über die Lohnzahlung an Feiertagen (§ 1 Abs. 2 des Berliner Gesetzes) Platz, wonach ein Zuschlag von 100% zum normalen Arbeitsverdienst zu zahlen ist, gleichgültig, ob Arbeit im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe an solchen Wochenfeiertagen berufsmäßig ist oder nicht. Das steht (im Gegensatz zur Ansicht des Beklagten) nicht im Widerspruch zu den Ausführungen zu Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1. Bd. S. 293. Dort wird die Ansicht vertreten, wo die Sonn- und Feiertagsarbeit berufsmäßig sei, wie im Beherbergungs- und Bewirtungsgewerbe, entfalle meistens der Zuschlag. Stattdessen werde den Arbeitnehmern dafür ein arbeitsfreier Wochentag unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Diese Ansicht von Nikisch ist grundsätzlich richtig, wie auch die erörterte Tarifbestimmung zeigt, passt aber nicht auf solche Arbeitnehmer, die gerade nur für 1 oder 2 Tage, oft nur für Wochenfeiertage oder Sonntage eingestellt werden; hier kann für Berlin nur die gesetzliche Regelung, die keine weiteren Unterscheidungen macht, Gültigkeit haben.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage der Rechtsgültigkeit des Berliner Gesetzes ist mit ihm dahin zu beantworten, daß das Grundgesetz in Berlin nicht gilt, so daß das Problem, ob das Berliner Gesetz über die Lohnzahlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



an Feiertagen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes im Hinblick auf das Kodifikationsprinzip noch erlassen werden konnte oder nicht, keine Rolle spielt.

Nach allem musste die Revision auf Kosten des Beklagten (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Berger Dr. Poelmann
 Dr. Winkler Feller

